Anlage 1.3 zum Beschluss 014/2026

Stadt Burg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 „Siedlung Ost - Ihletal“

Landkreis Jerichower Land, Land Sachsen-Anhalt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf

Januar 2026

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK 2

2.1 Zugriffsverbote 2

2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung 3

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung) 3
2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungs-, Kompensations- und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen 4
2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung 5
2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG 6

3 DATENGRUNDLAGEN 6

3.1 Datenrecherche 6

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen 6

4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 7

5 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN/-GRUPPEN 8

6 KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN 11

6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung 11

6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) 11
6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) 11
6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) 12
6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen) 12

6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen 13

6.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen 15

6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 15

7 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 19

8 AUSNAHMEPRÜFUNG 19

ANLAGEN

Anlage 1 Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände
Anlage 2 Baumbestandsliste zur Ermittlung des potenziellen Ersatzbedarfs bei Gehölzverlusten

PLÄNE

Plan 1 Biotop- und Nutzungstypen mit Brutvogelkartierung
Plan 2 Bestandsplan Bäume

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burg beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Siedlung Ost – Ihletal“ zur Neuordnung und Ausweisung von Wohngebietsflächen.
Das durch die 1. Änderung bereits beplante Gebiet befindet sich im Osten der Stadt Burg nördlich der Grabower Landstraße (L52) und südlich der Ihle.

Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs (Januar 2025) umfasste die 2. Änderung des Bebauungsplans noch zwei getrennte Geltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich 2 wird nicht weiterverfolgt, sodass im Vorentwurf als Teilgeltungsbereich 1 nunmehr nur noch als Geltungsbereich beschrieben wird.
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha.

Ausführliche Aussagen zu den städtebaulichen Zielen und den Auswirkungen des Bebauungsplans sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten haben kann, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)[1], die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)[2] sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, d.h. das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)

[1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193).

[2] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungs-, Kompensations- und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der Individuen bezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.
Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn
- durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestände.

Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Planinhalte eines Bebauungsplans stellt i.d.R. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG [3] dar. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen (§§ 13, 15 BNatSchG i.V.m. § 7 NatSchG LSA [4]). Sofern aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14, 17 BNatSchG (Eingriffe, Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten, Verfahren) nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Ein Ausgleich ist weiterhin nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Folglich erfolgt die Planaufstellung ohne Umweltprüfung. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist auch eine Eingriffsregelung nicht erforderlich.

Unabhägig davon befinden sich jedoch im Plangebiet Gehölze, die mit Vollzug der Planung nicht erhalten werden können und der Baumschutzsatzung der Stadt Burg[5] unterliegen. Diese sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. (sh. Anlage 2) Diese Ersatzpflanzungen und die Festsetzungen zur Durchgrünung der geplanten Wohngebiete sollen ebenfalls in die Bewertung der artenschutzrelevanten Auswirkungen einbezogen werden, da mit Umsetzung dieser Maßnahmen die Wiederherstellung von Lebensräumen für die betroffene Fauna einher geht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological funktionality-measures) einbezogen werden.

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) mit Wirkung vom 01.01.2025.)

[4] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

[5] Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung 2013) und 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg - 2. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung – (2022)

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktioneller Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.
Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 4) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei **europäisch geschützten Arten** kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte nicht auf behördenseits verfügbare Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zurückgegriffen werden.

Aus diesem Grund wurden für die relevanten Artengruppen im Planungsraum aktuelle faunistische Kartierungen durchgeführt.

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für die Planung wurde die Artengruppen der Brutvögel im Zeitraum vom März bis Juni 2024 kartiert.
Hierzu liegt folgender Bericht vor:

- Dr. M. Wallaschek: Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln (Aves) für den Bebauungsplan 6023019 Ihletal Burg, Stadt Burg, Sachsen-Anhalt, vom 11.06.2024.

Die Kartierung wurde gemäß der ursprünglichen Aufgabenstellung für zwei Teilflächen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 erstellt (Stand Vorentwurf, Januar 2025).

Da nun nur noch der ehemalige Teilgeltungsbereich 1 weiterverfolgt wird, hat sich der Umfang der zu prüfenden Arten(-gruppen) entsprechend reduziert.
Es werden hier nur die Kartierungsergebnisse für den ehemaligen Teilgeltungsbereich 1, jetzt Geltungsbereich, hier behandelt.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- temporäre Beeinträchtigung - Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung zu besorgen - bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die bereits versiegelt sind oder im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden - außerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
- mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt - Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (Siedlungsnah Biotope) - Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar
ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
- Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung von Wohngebiets- und Verkehrsflächen - Biotopveränderung i.V.m. Überbauung, insbesondere Betroffenheit von Gehölzflächen und den Ruderalfluren - Veränderung von Lebensräumen für typische, verbreitete Arten der Städte aber auch besonders bis streng geschützte Arten zu erwarten
- potentielle Lebensraumveränderung für einwandernde Arten (z.B. Nahrungsgäste Vögel) - Beeinträchtigung von Bodenbrütern auf Grund der großflächigen Bebauung und der stärkeren Frequentierung des Geländes zu erwarten
- Verlust und / oder Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation i.V.m. Errichtung der Wohngebiete

- Barrierewirkung:
  - durch umliegende Bebauung (Wohngrundstücke, Garagen, Verkehrswege) ungeeigneter Lebensraum für größere bodengebundene Tiere
  - Barrierewirkung wird durch das Planvorhaben i.V.m. der Bebauung des Geländes sowie der möglichen Einzäunung der Grundstücke erhöht

visuelle Auswirkungen
- Signifikante optische Veränderung der Fläche zu erwarten
Verlust von Gehölzen
- Verlust von Gehölzbeständen zu besorgen
BETRIEBSBEDINGT

- Deutlich erhöhte Frequentierung der Fläche mit Nutzungsänderung
  - Ggf. nachteiliger Einfluss auf störungsempfindliche Arten, hier gilt es jedoch die bestehende Siedlungsnähe zu beachten
  - Vermehrt Vorkommen störungsunempfindlicher Arten

5 Ermittlung relevanter Arten/-gruppen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Relevanzprüfung werden anhand der vorhandenen Biotope im Untersuchungsbereich und des vorhandenen Umfeldes sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und der Lebensraumansprüche zunächst die Arten ermittelt, die überhaupt potenziell im Untersuchungsbereich und dessen Umfeld vorkommen können. Hierzu werden Arten, deren relevante Lebensumstände (weitestgehend) sowie das Gefährdungspotenzial vergleichbar sind, als Artgruppe zusammengefasst.

Für Artengruppen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich nicht vorkommen können oder die aufgrund ihrer Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, besteht auch keine Relevanz für das Vorhaben. Als nicht-relevant identifizierte Artengruppen werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Zur Einschätzung dienten neben der gutachterlichen Bewertung u.a. die Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)[6] zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Ermittlung der relevanten Artengruppen für den Untersuchungsgebiet (UG)

* Potenzielles Vorkommen im Plangebiet, jedoch kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang ausreichend.

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Vögel (Avifauna)	
Brutvögel mit dauerhafter Niststätte (i.d.R. Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter) oder wechselnder Niststätte (hauptsächlich Boden- und Gebüschbrüter)	**JA** **geeigneter (Teil-) Lebensraum für verschiedene Arten/-gruppen, spezifische Habitatansprüche der im UG nachgewiesenen Arten**
Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse	
<u>Wassergebundene Arten</u> <u>Biber; Fischotter:</u> - Biber und Fischotter mit semiaquatischer Lebensweise; vielfältig strukturierte stehende und fließende Gewässer und deren Ufer (Bereiche unterschiedlicher Durchströmung, Röhricht- und Schilfzonen etc.) - bevorzugt störungsfreie und unzerschnittene Bereiche der Gewässer- und Uferlandschaften <u>Europäischer Nerz:</u> - enge Bindung an Gewässer mit natürlichen oder naturnahen Ufern - in Deutschland, wie auch ganz Mitteleuropa ausgestorben	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG erfüllt**
<u>Arten mit großen Territorialansprüchen</u> <u>Wolf, Wildkatze, Luchs, Wisent, Braunbär:</u> - großflächige, störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG nicht erfüllt**

[6] Bundesamt für Naturschutz (BfN): https://www.bfn.de/artenportraits , Abrufdatum: 24.10.2024

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Sonstige Säugetierarten: Feldhamster: - fruchtbare Ackerbaugebiete mit tiefgründigen, gut grabbaren Böden und Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG nicht erfüllt**
Haselmaus: - enge Bindung an Gehölze - strukturreiche Lebensräume mit gut entwickelter Strauchschicht; bevorzugt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder	**NEIN** **aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im UG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen**
Birkenmaus: - feuchte Lebensräume mit dichtem Bodenbewuchs - bevorzugt Grenzelemente zwischen Wald und Offenland	**NEIN** **aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im UG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen**
Ziesel: - weite und offene, meist schütter bewachsene Graslandschaften mit wenig Gebüschen und Bäumen - Brachen, Feldränder, Böschungen	**NEIN** **in Deutschland ausgestorben**
Meeressäuger: Gewöhnlicher Delphin, Weißseitendelphin, Weißschnauzendelphin, Schwertwal, Schweinswal, Großer Tümmler: - Meeresgewässer	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG nicht erfüllt**
Fledermäuse (Microchiroptera)	
- Höhlen- u./o. Spaltenquartiere an oder in Altbäumen oder Gebäudeteilen - nicht frostfreie Hangplätze ausschließlich als Sommerquartier - als Winterquartier frostfreie Hangplätze erforderlich	**NEIN** **keine als Sommer- oder Winterquartier geeigneten Habitatelemente im UG**
Reptilien (Reptilia)	
Zauneidechse - wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz - Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen	**(JA)*** **potenziellen Habitatflächen im Plangebiet, aber genügend Ausweichflächen im Umfeld vorhanden**
Schlingnatter - trockenwarme, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz	**NEIN** **aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im UG auszuschließen**
Würfelnatter - eng an Gewässerlebensräume gebunden - klimatisch begünstigte Fließgewässer	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im UG nicht erfüllt**
Sonstige Reptilien: Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse	**NEIN** **aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im UG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen**
Amphibien (Amphibia)	
- Sommerlebensraum: wassergebundene Habitate, wie Seen, Teiche, Restwasser, Moore oder Bruchwälder - Winterlebensraum zur frostfreien Überwinterung: u.a. zum Verstecken geeignete Gehölzstrukturen mit Totholz, Wurzeln oder Laubschichten	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im UG nicht erfüllt; keine Wanderrouten betroffen**

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Käfer (Coleoptera)	
Holzbewohnende Käfer: Großer Eichenbock, Eremit, Alpenbock - geeignete Höhlen in alten, mächtigen Laubbäumen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden) mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (Stammdurchmesser 50 bis 100 cm) - Brutbäume: insbes. sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende Bäume (alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen) - bevorzugt durchfeuchtete, mulmreiche Stämme an sonnenexponierten Standorten	**NEIN** **keine Hinweise auf Vorkommen im UG**
Schwimmkäfer: Breitrandkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - wassergebunden - größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im UG nicht erfüllt**
Sonstige Käferarten: Goldstreifiger Prachtkäfer, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniger Mistkäfer	**NEIN** **aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im UG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen**
Schmetterlinge (Lepidoptera)	
- einzelne Arten mit sehr unterschiedlichen Lebensraumansprüchen - Bindung an spezifische Nahrungspflanzen und Vegetationsstrukturen, sowohl Raupen als auch Imagines - Habitateignung vom Mikroklima stark abhängig	**NEIN** **insgesamt kein geeigneter Lebensraum für relevante Arten; artspezifische Habitatansprüche im UG nicht erfüllt**
Libellen (Odonata)	
- gebunden an unterschiedlichste Still- und Fließgewässertypen mit strukturreicher Gewässervegetation zur Eiablage und/oder Feinsedimenten für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien - Uferzonierung und Gewässervegetation wie z. B. Schwimmblattrasen, Krebsschere, Röhrichte und/oder Kleinseggen-Schwingriede	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG nicht erfüllt**
Weichtiere (Mollusca)	
Bachmuschel: - Fließgewässer, Bäche, Flüsse mit klare, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat Zierliche Tellerschnecke: - Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengräben mit dichtem Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwässer der Auen	**NEIN** **kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im UG nicht erfüllt**
Pflanzen	
- Vorkommen je nach Habitatausprägung	**NEIN** **im Rahmen der Biotopkartierung keine der gelisteten Pflanzenarten nachgewiesen**

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten/-gruppen. Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten / Artengruppen betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist und für die Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das betrifft konkret die im Plangebiet nachgewiesenen **Brutvogelarten**.

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft.
Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artgruppe.
Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung individuenbezogener Schutzregelungen vermieden werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos. (artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand[7].

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

[7] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben, sowie der Neuschaffung von Habitatelementen bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebots werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bauvorhabens vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

V 1 Bodenschutzmaßnahmen

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei allen Planungen sind zur Sicherung des Schutzgutes Boden die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Mutterboden, welcher bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Anfallender Erdaushub ist entsprechend der BBodSchV zu verwenden. Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Flächen für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen sollten zwar aus logistischen Gründen im bzw. nahe dem Baubereich liegen, dürfen aber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen. Aufgrund dessen sind Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen auf derzeit schon versiegelten / befestigten / befahrenen bzw. ohnehin zu überbauenden Flächen vorzusehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager- / Baustelleneinrichtungsflächen) wiederherzustellen. Die Flächeninanspruchnahme des Bodens (Versiegelung) für die Errichtung der geplanten Gebäude sowie der Verkehrsflächen ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

V 2 Schutz von Gehölzen

Die zu erhaltenden Bäume und Gehölzflächen sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften zu schützen. Die Gehölze sind durch eine wirksame Absperrung außerhalb der Kronentraufbereiche vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.
Das betrifft insbesondere zu erhaltende Bäume an der Grenze außerhalb des Geltungsbereichs, die durch die Erschließung oder die Grundstücksbebauung berührt werden können.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sind frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Zu rodende Gehölze sind vor Ihrer Fällung zu kontrollieren (V 3) und die zulässigen Zeiträume entsprechend der nachfolgenden Ausführung (V 4) zu berücksichtigen.

V 3 Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Um den Vorschriften des besonderen und allgemeinen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern.

Die relevanten faunistischen Arten(-gruppen) wurden im Rahmen aktueller Kartierungen erfasst. Der Artenbesatz einer Fläche kann sich jedoch in kurzer Zeit ändern. **Somit ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung für das Baufeld eine Kontrolle auf das Vorkommen von Tierarten durchzuführen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen.**

Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Brutvögel
- Habitatstrukturen (natürliche oder künstliche Verstecke; auch Überwinterungsplätze und Sonnenplätze), welche als Sommer- und Winterlebensräume der Zauneidechse dienen könnten
- potenzielle Lebensstätten auf Freiflächen (z. B. Kleinsäuger, Bodenbrüter)

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

V 4 Bauzeitenregelung

Mit einem Verzicht auf die Durchführung der Baufeldfreimachung und weiteren Baumaßnahmen während der Reproduktionszeit oder anderer sensibler Lebensphasen der betrachtungsrelevanten besonders und streng geschützten Arten, kann die Verletzung von Verboten des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) in vielen Fällen vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Mit der zeitlichen Einschränkung werden insbesondere erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel aber auch weitere potenziell vorkommende störempfindliche Arten verhindert.

Folgende Zeitbeschränkungen gelten:

- Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen sind gemäß § 39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Sofern eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG vorliegt und im Vorfeld Kontrollen durchgeführt wurden (V 3) ist eine Rodung von Gehölzen auch schon ab Mitte August möglich.
- Eine umfangreiche Mahd bzw. Entfernung der Vegetation zur Vergrämung anderer Arten (z.B. potenziell vorkommender Zauneidechsen) ist nicht in der Zeit vom 01.04 bis 30.09 durchzuführen.

Gehölzfällungen sind somit im Zeitraum vom 01.10 bis 29.02 durchzuführen.

Des Weiteren ist die Entfernung der Vegetation zur Vergrämung potenziell vorkommender anderer Arten im Zeitraum vom 01.10 bis 31.03 zu verrichten.

6.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen.
Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen (Kürzel A) dienen dazu, den Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Es wird sowohl ein flächenhafter als auch ein funktionaler Ausgleich angestrebt. Letzteres kann im Allgemeinen nur durch Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.
Ist eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen nicht oder nur bedingt möglich, werden Ersatzmaßnahmen (Kürzel E) vorgesehen. Diese stehen i.d.R. nicht im direkten funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Ziel ist es, die ökologische und landschaftliche Abwertung durch eine entsprechende Aufwertung an anderer Stelle des betroffenen Naturraums zu kompensieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

A 1-1 Pflanzung von Gehölzen im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich befinden sich Bäume und flächige Gehölzbestände, die der Baumschutzsatzung der Stadt Burg unterliegen und deren Verlust dementsprechend zu ersetzen ist.

Um den Verlust von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs zu kompensieren und die Durchgrünung der geplanten Wohngebiete zu sichern, werden Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken festgesetzt und folgende textliche Festsetzungen formuliert:

- Im WA 1 sind auf jedem neu zu bebauenden Baugrundstück je Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 mittelkroniger Laubbaum und 5 Sträucher / Heckenpflanzen zu pflanzen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzlisten 1a und 3 im Artenschutzfachbeitrag zu wählen. [TF 6.3]
- Auf den Baugrundstücken im WA 2 und im WA 3 sind je Baugrundstück (Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte / Reihenhaus) mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum oder ein Heister (solitärer Großstrauch) sowie 3 Sträucher zu pflanzen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzlisten 1b, 2 und 3 im Artenschutzfachbeitrag zu wählen. [TF 6.4]

Die Maßnahme dient dem mittel- bis langfristigen Ausgleich des Verlustes von Gehölzen im Plangebiet. Gleichzeitig erfüllen die Pflanzung Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.
Die Bäume wirken zudem positiv auf das Ortsbild sowie das Wohlbefinden der Menschen (Wohnumfeld) und sind auch als klimawirksame Elemente in der Stadtlandschaft (Beschattung, geregelte Verdunstung, Rauigkeitselement, Luftfilterung) von Bedeutung.

Tab. 3: Pflanzliste 1.a: standort- und Klimagerechte Laubbäume (private Baugrundstücke)

	Hochstämme (3x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm)	
Baumgröße	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
Mittelgroß (10 – 20 m Höhe)	Feldahorn	*Acer campestre*
	Felsenbirne in Sorten	*Amelanchier spec.*
	Hänge-Birke	*Betula pendula*
	Europäischer Zürgelbaum	*Celtis australis*
	Manna-Esche*	*Fraxinus ornus*
	Rot-Esche*	*Fraxinus pennsylvanica 'Summit'*
	Europäische Hopfenbuche*	*Ostrya carpinifolia*
	Zitterpappel	*Populus tremula*
	Schnurbaum*	*Styphnolobium japonicum*
	Obstbäume, in Sorten (Birne, Kirsche)	*Pyrus, Prunus*

Tab. 4: Pflanzliste 1 b: standort- und Klimagerechte Laubbäume (private Baugrundstücke)

	Hochstämme (3x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm)	
Baumgröße	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
Klein (< 10 m Höhe)	Säulen-Hainbuche*	*Carpinus betulus “Frans Fontaine“*
	Rotdorn	*Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘*
	Holz-Apfel	*Malus sylvestris*
	Echte Mehlbeere	*Sorbus aria*
	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
	Schwedische Mehlbeere	*Sorbus aria*
	Parrotie*	*Parrotia persica*
	Obstbäume, in Sorten (Quitte, Apfel, Pflaume)	*Cydonia, Malus, Prunus*

*Klimabäume[8]

Tab. 5: Pflanzliste 2: standortgerechte Heister (Solitär)

Heister (2x verpflanzt, 125 bis 150 cm)	
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***
Kornelkirsche A) B)	*Cornus mas*
Kupfer-Felsenbirne A) B)	*Amelanchier lamarkii*
Gemeine Hasel A) B)	*Coryllus avellana*
Mehlbeere* A) B)	*Sorbus aria*

[8] Bayerische Landesanstalt f. Weinbau u. Gartenbau (2019): „Klimabäume“–welche Arten können in Zukunft gepflanzt werden?

Tab. 6: Pflanzliste 3: standortgerechte Heister

Heckenpflanzen / Strauchgehölze (Wurzelware, 50 bis 100 cm)	
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**
Gewöhnliche Berberitze A) B)	*Berberis vulgaris*
Roter Hartriegel A)	*Cornus sanguinea*
Weißdorn (Artengruppe) A) B)	*Crataegus monogyna agg.*
Besen-Ginster	*Cytisus scoparius*
Pfaffenhütchen A) B)	*Euonymus europaea*
Gemeiner Liguster A) B)	*Ligustrum vulgare*
Rote Heckenkirsche A) B)	*Lonicera xylosteum*
Feuerdorn A) B)	*Pyracantha ‚Orange Glow‘ oder ‚Soleil d’Or‘*
Purgier-Kreuzdorn A) B)	*Rhamnus cathartica*
Echter Kreuzdorn A) B)	*Rhamnus frangula*
Gold-Johannisbeere	*Ribes aureum*
Blut-Johannisbeere	*Ribes sanguineum*
Hundsrose A) B)	*Rosa canina*
Falsche Wein-Rose A) B)	*Rosa columnifera*
Hecken-Rose A) B)	*Rosa corymbifera*
Geruchlose Rose A) B)	*Rosa inodora*
Kratz-Rose A) B)	*Rosa pseudoscabriuscula*
Wein-Rose A) B)	*Rosa rubiginosa*
Falsche Hundsrose A) B)	*Rosa subcanina*
Schwarzer Holunder A) B)	*Sambuca nigra*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*

A) Vogelschutzgehölz
B) Vogelnährgehölz

A 1-2 Pflanzung von Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs

Mit Umsetzung des Bebauungsplans geht der Verlust von großkronigen Laubbäumen einher, die der Baumschutzsatzung der Stadt Burg unterliegen. Die Bilanzierung der Baumverluste und die Ermittlung des Ersatzbedarfs ist der Anlage 2 zu entnehmen.
Demnach sind 22 großkronige Laubbäume als Ersatz für die Gehölzverluste neu zu pflanzen.

Da diese Pflanzungen im Geltungsbereich nicht möglich sind, sollen in Abstimmung mit der Stadt Burg die Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs in Burg an der Berliner Chaussee zwischen den Nr. 35 bis 127 in der Gemarkung Burg, Flur 22 auf dem Flurstück 581/156 gepflanzt werden.
Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Stadt Burg hat sich mit der Straßenmeisterei Parey diesbezüglich abgestimmt, eine schriftliche Vereinbarung wird erstellt.

Es ist Spitz-Ahorn (Acer platanoides) mit der Pflanzqualität 3xv mDB 18-20 zu pflanzen.
Aufgrund des Standorts (Straßenbaum) und der damit verbundenen Akkumulierung von Streusalzen ist für die Pflanzgrube Bodenaustausch von mind. 3,5 m³ vorzunehmen, damit das direkte durchwurzelbar Bodenvolumen unbelastet ist.
Es ist eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen.

Da der Bebauungsplan nur Festsetzungen in seinem Geltungsbereich treffen kann, wird diese Maßnahme als Hinweis auf dem Plan wie folgt formuliert:

- Außerhalb des Geltungsbereichs sind in der Stadt Burg entlang der Berliner Chaussee zwischen den Nr. 35 bis 127 (Gemarkung Burg, Flur 22, Flurstück 581/156) 22 großkronige Laubbäume als Straßenbäume neu zu pflanzen.

  Es ist Spitz-Ahorn (Acer platanoides) mit der Pflanzqualität 3xv mDB 18-20 zu verwenden.
  In der Pflanzgrube mit den Abmaßen von mindestens 1,5 m x 1,5 m x 1,5 m ist vollständig Bodenaustausch vorzunehmen.
  Es ist eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen.

A 2 Anbringung von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter

Da es mit der Umsetzung der Planung u.a. zu Beeinträchtigungen von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern mit wiederholt genutzten Niststätten kommen kann, sollen neue Lebensräume geschaffen werden, welche der Förderung der lokalen Population dienlich sind. Zu diesem Zweck sind Nisthilfen im Geltungsbereich wie folgt anzubringen:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Nisthilfen für Vögel mit östlicher bis südlicher Ausrichtung je WA-Baufeld (WA 1, WA 2 und WA 3) wie folgt fachgerecht anzubringen:
  - -2 Halbhöhlen mit einem Brutraum ≈ 12 x 16 cm und einer Flugöffnung 11 x 8 cm in einer Hanghöhe von ≥ 3 m an einer Außenfassade oder einem solitären Baum
  - -2 Höhlen mit einem Brutraum ≈ 12 x 16 cm und einer Flugöffnung Ø 32 mm in einer Hanghöhe von ≥ 3 m an einer Außenfassade oder einem solitären Baum
  - 2 Höhlen mit einem Brutraum ≈ 12 x 16 cm und einer Flugöffnung Ø 27 mm in einer Hanghöhe von ≥ 3 m an einer Außenfassade oder einem solitären Baum

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen und CEF-Maßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Zu den artspezifischen Ausführungen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

8 Ausnahmeprüfung

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

Legende

-	Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG	+	Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG
○	kein kausaler Zusammenhang		

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

V 1	Bodenschutzmaßnahmen	**A 1**	Pflanzung von Gehölzen (A 1-1; A 1-2)
V 2	Schutz von Gehölzen	**A 2**	Anbringung von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter
V 3	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten		
V 4	Bauzeitenregelung		

Erläuterung der Spalten:

1 - X: erbrachter Nachweis im UG

2 - X: Art wurde im UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen

3 - Beschreibung der Arten und Artengruppen anhand ihrer Eigenschaften

4 - Nummer gemäß § 44 Abs. 1
- Nr. 1: Tötungsverbot
- Nr. 2: Störungsverbot
- Nr. 3: Beschädigungsverbot (Lebensstätten)

5 - X: aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen droht ein Verbotstatbestand bau-, anlage- oder betriebsbedingt einzutreten

6 - Erläuterung, warum Verbotstatbestände drohen einzutreten, mit welchen Maßnahmen sie ggf. abgewendet werden können und was für Beeinträchtigungen letztlich für die Arten verbleiben

7 - X: der Verbotstatbestand kann trotz ergriffener Maßnahmen nicht abgewendet werden. Eine Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung unter Darlegung der Gründe ist erforderlich.

8 - X: der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Art / Artengruppe endet an dieser Stelle

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Europäische Vogelarten							
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit **wechselnden** Nistplätzen / Niststätten (**fett**: im Geltungsbereich kartiert): **Ringeltaube**, Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, **Girlitz**, Grünfink, Stieglitz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Buchfink, Schwarzkehlchen, Goldammer, Fasan							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Brutvögel – Es handelt sich um Frei-, Nischen-, Höhlen- und Bodenbrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester herzustellen. – Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V2, V3, V 4 minderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	+	– Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe – Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund der Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Gruppe euryöker, ungefährdeter, störungsunempfindlicher Brutvögel mit einem System aus mehreren i.d.R. **jährlich abwechselnd genutzter** Nistplätze / Niststätten (**fett**: im Geltungsbereich kartiert): Blaumeise, Kohlmeise, **Haussperling**, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel – Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, welche als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt sind – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers – Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 minderbar / vermeidbar u. führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	+	– Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe – Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund der Ausgleichsmaßnahme A 1 und A 2 sowie im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Haussperling (*Passer domesticus*)							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Gefährdung: RL Sachsen-Anhalt (2020): Vorwarnliste – Neststandort: Höhlen- und Freibrüter – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze – Brutzeit: E03 – A09 – Als wahrscheinlicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt (6 Reviere) – Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers – Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte – Alle 6 erfassten Reviere / Niststätten des Haussperlings befinden sich an den vorhandenen Gebäuden der bereits bebauten Grundstücke, folglich ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigung der Verbotstatbestände zu erwarten; eine Relevanz ergibt sich ausschließlich auf der Ebene von Um-, Ausbau oder Sanierung (nicht Gegenstand des Bebauungsplans) s.u.	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 minderbar / vermeidbar u. führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	-	– die wahrscheinlichen Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) der Art befinden sich im Bereich der bereits bestehenden Wohnhäuser und somit nicht im bau- und anlagebedingt betroffenen Vorhabenbereich – In Verbindung mit dem Bestandsschutz dieser Gebäude bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Pirol (*Oriolus oriolus*)							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste – Neststandort: Freibrüter – Nest oder –sofern kein Nest gebaut wird- Nistplatz – Brutzeit: E04 – E08 – als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt – 1 Revier im Geltungsbereich – Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 minderbar / vermeidbar u. führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		X
			3	+	– Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich zwei mögliche Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art – Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahme A 1 und im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Bluthänfling (Carduelis cannabina)							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Gefährdung: RL D (2021): gefährdet – Neststandort: Freibrüter – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz – Brutzeit: A04 – A09 – Als wahrscheinlicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt – 2 Reviere innerhalb des Geltungsbereich – Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 minderbar / vermeidbar u. führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	+	– Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich zwei mögliche Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art – Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahme A 1 und im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Kuckuck (*Cuculus canorus*)							
X	X	– BNatSchG: besonders geschützt – Gefährdung: RL Sachsen-Anhalt (2020): gefährdet – Neststandort: Frei-, Nischenbrüter – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz – Brutzeit: E04 – M08 – Als wahrscheinlicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt – 1 Revier im Geltungsbereich – Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 minderbar / vermeidbar u. führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	+	– Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich eine wahrscheinliche Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) von Individuen dieser Art – Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahme A 1 und im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG: Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	trifft zu	trifft nicht zu
Grünspecht (*Picus viridis*)							
X	X	– BNatSchG: streng geschützt – Gefährdung: keine – Neststandort: Höhlenbrüter – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze – Brutzeit: E02 – A08 – Als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt – 1 Revier im Geltungsbereich – Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt – Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers – Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	1	+	– Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden – keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten – vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.		X
			2	+	– die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden – geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen – mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		X
			3	+	– eine mögliche Brutstätte der Art befindet sich innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 jedoch nicht im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabenbereich und kann dementsprechend erhalten werden – Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. – Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		X

Anlage 2: Baumbestandsliste zur Ermittlung des potenziellen Ersatzbedarfs bei Gehölzverlusten

Orientierend an der Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung 2013) ist grundsätzlich für jeden zu entfernenden Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art (keine Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens einem Sechstel des zu entfernenden Baumes (gemessen Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten.
Sofern sich Stammumfänge von > 21 cm ergeben (rote Zahl), wird in Abstimmung mit der Stadt Burg die Anzahl der Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang 16-18 cm entsprechend erhöht.

Baumbestand						Ermittlung der Ersatzpflanzungen				
lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchmesser in m [1)]	Stamm-umfang in cm	Baum gem. Baumschutz-satzung*	Fällung i.R.d. Vorhabens erforderlich	erforderliche Anzahl der Ersatz-pflanzungen im Falle der Fällung	erforderlicher Stammumfang der Ersatzpflanzung in cm	Ersatzpflanzung STU 16-18	Bemerkungen
1	*Sorbus aria*	Echte Mehlbeere	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
2	*Sorbus aria*	Echte Mehlbeere	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
3	*Sorbus aria*	Echte Mehlbeere	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
4	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,20	63	ja	nein	0	0	0	
5	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,30	94	ja	nein	0	0	0	
6	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,30	94	ja	nein	0	0	0	
7	*Tilia cordata*	Winterlinde	0,30	94	ja	nein	0	0	0	
8	*Tilia cordata*	Winterlinde	0,40	126	ja	nein	0	0	0	
9	*Populus spec.*	Pappel	0,40	126	ja	ja	1	21	1	
10	*Populus spec.*	Pappel	0,60	188	ja	ja	1	31	2	
11	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,40	126	nein	ja	0	0	0	
12	*Populus spec.*	Pappel	0,60	188	ja	ja	1	31	2	
13	*Populus spec.*	Pappel	0,40	126	ja	ja	1	21	1	
14	*Betula pendula*	Hängebirke	0,60	188	ja	ja	1	31	2	
15	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,50	157	nein	ja	0	0	0	
16	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
17	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,30	94	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
18	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
19	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,30	94	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
20	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,40	126	ja	ja	1	21	1	Straßenbaum, Allee, geschützt
21	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
22	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
23	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
24	*Acer platanoides 'Crimson King'*	Blut-Ahorn	0,20	63	ja	nein	0	0	0	Straßenbaum, Allee, geschützt
25	*Acer negundo*	Eschen-Ahorn	0,80	251	ja	ja	1	42	3	
26	*Acer platanoides*	Spitz-Ahorn	0,30	94	ja	ja	1	16	1	
27	*keine Vermessungsdaten*		0,40	126	ja	ja	1	21	1	
28	*Acer spec.*	Ahorn	0,15	47	nein	ja	0	0	0	
29		Laubbaum	0,15	47	nein	ja	0	0	0	Bestimmung aufgrund der Biotopeigenschaft nicht möglich
30		Laubbaum	0,40	126	ja	ja	1	21	1	
31	*Prunus avium*	Vogelkirsche	0,30	94	ja	ja	1	16	1	

Baumbestand						Ermittlung der Ersatzpflanzungen				
lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchmesser in m [1)]	Stamm-umfang in cm	Baum gem. Baumschutz-satzung*	Fällung i.R.d. Vorhabens erforderlich	erforderliche Anzahl der Ersatz-pflanzungen im Falle der Fällung	erforderlicher Stammumfang der Ersatzpflanzung in cm	Ersatzpflanzung STU 16-18	Bemerkungen
32	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,15	47	nein	ja	0	0	0	
33	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,15	47	nein	ja	0	0	0	
34	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,15	47	nein	ja	0	0	0	
35	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,20	63	nein	ja	0	0	0	
36	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,30	94	nein	ja	0	0	0	
37	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,15	47	nein	ja	0	0	0	
38	*Pinus sylvestris*	Waldkiefer	0,30	94	nein	nein	0	0	0	
39	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,60	188	ja	ja	1	31	2	
40	*Tilia cordata*	Winterlinde	0,40	126	ja	ja	1	21	1	
41	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,50	157	ja	ja	1	26	2	
42	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,10	31	nein	ja	0	0	0	
43	*Robinia pseudoacacia*	Robinie	0,40	126	ja	nein	0	0	0	
44	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
45	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
46	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
47	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
48	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
49	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
50	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
51	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
52	*Acer spec.*	Ahorn	0,10	31	nein	nein	0	0	0	
53	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
54	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
55	*Sorbus intermedia*	Schwedische Mehlbeere	0,15	47	nein	nein	0	0	0	Straßenbaum, Baumreihe, HRC
						Gesamt	**14**		**22**	

* Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stdat Burg (Baumschutzsatzung – 20213)

[1)] Stammdurchmesser entsprechend der Vermessung

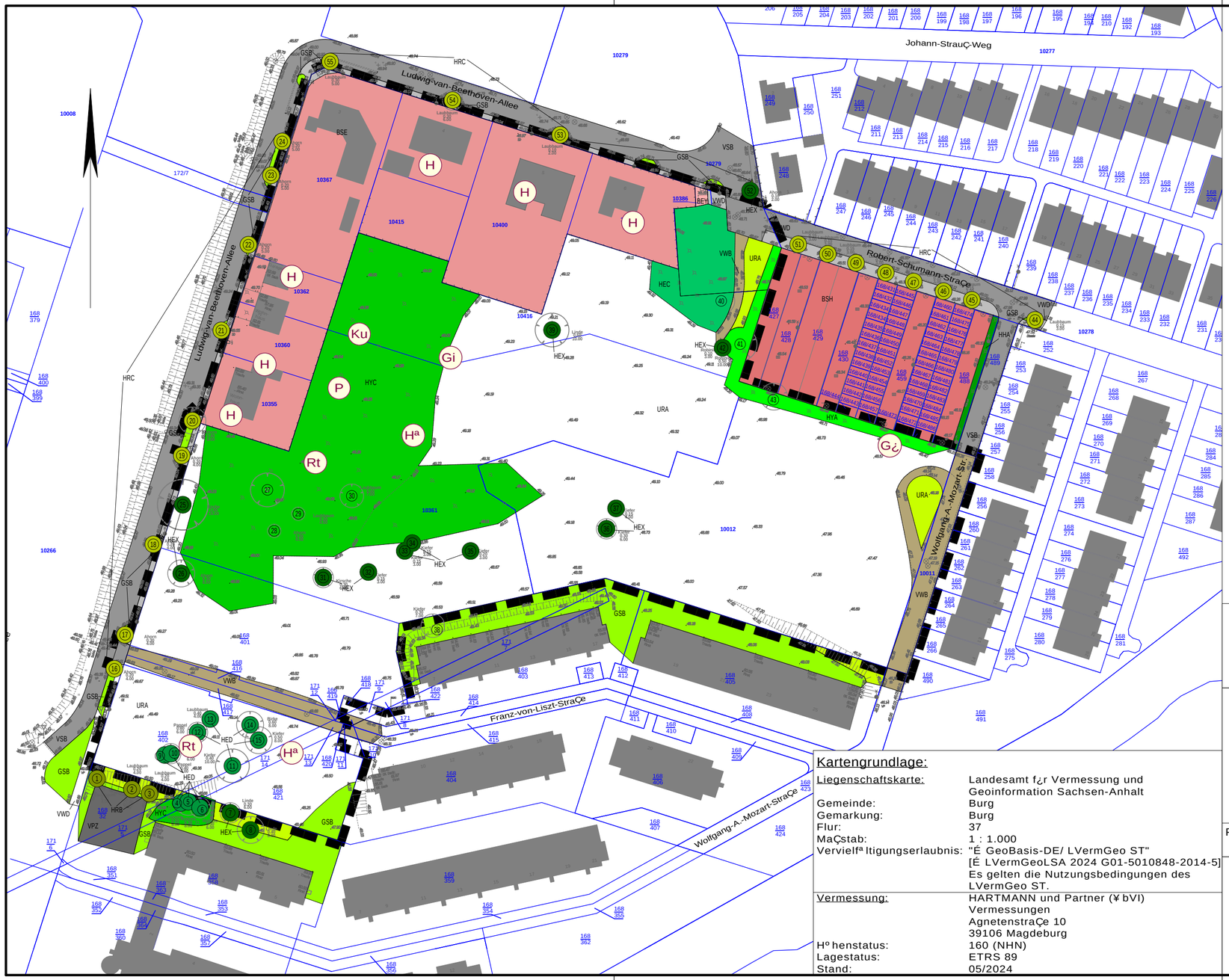

Legende Biotope

CIR-Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus
GSB	Scherrasen	
HEC	Baumgruppe aus ¿berwiegend heimischen Arten	
HED	Baumgruppe aus ¿berwiegend nicht heimischen Arten	
HEX	Sonstiger Einzelbaum	
HHA	Strauchhecke aus ¿berwiegend heimischen Arten	
HRB	Baumreihe aus ¿berwiegend heimischen Geh°lzen	
HRC	Baumreihe ¿berwiegend nicht heimischer Geh°lze	ÄÄ
HYA	Geb¿sch frischer Standorte (¿berwiegend heimische Arten)	
HYC	Geb¿sch frischer Standorte (¿berwiegend nicht heimische Arten)	
URA	Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten	
VPZ	befestigter Platz	
VSB	ein- bis zweispurige StraÇe (versiegelt)	
VWB	befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	
VWD	FuÇ- und Radweg (ausgebaut)	
BEY	sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	
BSE	Einzelhausgebiet	
BSH	Garagenkomplex	

Ä nach Ä30 BNatSchG bzw. Ä22 NatSchG LSA gesch¿tztes Biotop
ÄÄ nach Ä29 BNatSchG bzw. Ä21 NatSchG LSA gesch¿tztes Biotop

(10) Baumnummer

Grenze des r^a umlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

10081 Flurst¿cksnummer

Flurst¿cksgrenze

Lage der Re ier ittelpun te ausge hlter ertgebender Brut gelarten

Gi

Gi	=	Girlitz	G¿	=	Gr¿nspecht	H	=	Haussperling
Hª	=	Bluthª nfling	Ku	=	Kuckuck	P	=	Pirol
Rt	=	Ringeltaube						

Datenquelle: Dr. M. Wallascheck: "Faunistische Untersuchungen an Brutv°geln (Aves) f¿r den Bebauungsplan 6023019 Ihletal Burg, Stadt Burg, Sachsen-Anhalt." 11.06.2024

Stadt Burg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal"

Plan-Nr.		
1	Biotop- und Nutzungstypen mit Brutvogelkartierung	1 : 1.000
		Januar 2026

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:	Landesamt f¿r Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde:	Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	37
MaÇstab:	1 : 1.000
Vervielfª ltigungserlaubnis:	"É GeoBasis-DE/ LVermGeo ST" [É LVermGeoLSA 2024 G01-5010848-2014-5] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST.
Vermessung:	HARTMANN und Partner (¥ bVI) Vermessungen AgnetenstraÇe 10 39106 Magdeburg
H°henstatus:	160 (NHN)
Lagestatus:	ETRS 89
Stand:	05/2024

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
www.ispnet.de

ISP
Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner

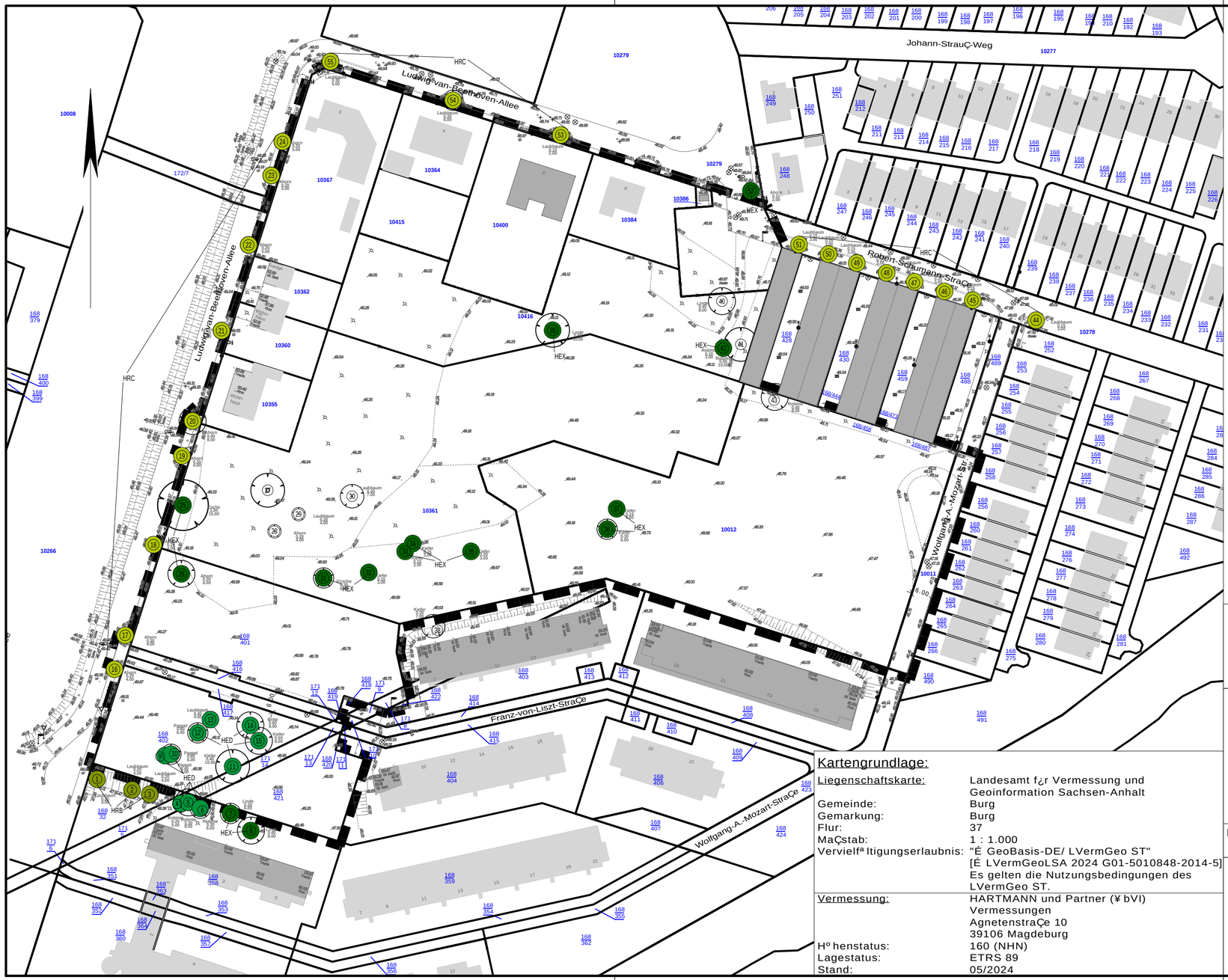

Legende Biotope

CIR-Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus
HED	Baumgruppe aus ¿berwiegend nicht heimischen Arten	
HEX	Sonstiger Einzelbaum	
HRB	Baumreihe aus ¿berwiegend heimischen Geh°lzen	
HRC	Baumreihe ¿berwiegend nicht heimischer Geh°lze	ÄÄ
	Ä nach Ä30 BNatSchG bzw. Ä22 NatSchG LSA gesch¿tztes Biotop ÄÄ nach Ä29 BNatSchG bzw. Ä21 NatSchG LSA gesch¿tztes Biotop	
10	Baumnummer	
	Grenze des r[a] umlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
10081	Flurst¿cksnummer	
	Flurst¿cksgrenze	

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:	Landesamt f¿r Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde:	Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	37
MaÇstab:	1 : 1.000
Vervielf[a] ltigungserlaubnis:	"É GeoBasis-DE/ LVermGeo ST" [É LVermGeoLSA 2024 G01-5010848-2014-5] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST.
Vermessung:	HARTMANN und Partner (¥ bVI) Vermessungen AgnetenstraÇe 10 39106 Magdeburg
H°henstatus:	160 (NHN)
Lagestatus:	ETRS 89
Stand:	05/2024

Stadt Burg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal"

Plan-Nr.		
2	Baumbestand	1 : 1.000
		Januar 2026

Steinbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
www.ispnet.de

ISP
Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner